

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 10

Freitag, 11. März

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 65

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 (Ellernfeld) 66

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten von der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich 67

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marienhafte für das Haushaltsjahr 2015 68

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2015 70

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeindengemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2015 72

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

6. Änderung der Satzung für den Entwässerungsverband Norden im Landkreis Aurich 74

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Aurich-Lamberti vom 07.03.2016 77

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die GEWOBA Emden, An der Bonnesse 17, 26721 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau in der Gemarkung Borssum, Flur 4, Flurstücke 10/5, 10/7, 10/8 und 10/9 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 09.03.2016

Stadt Emden

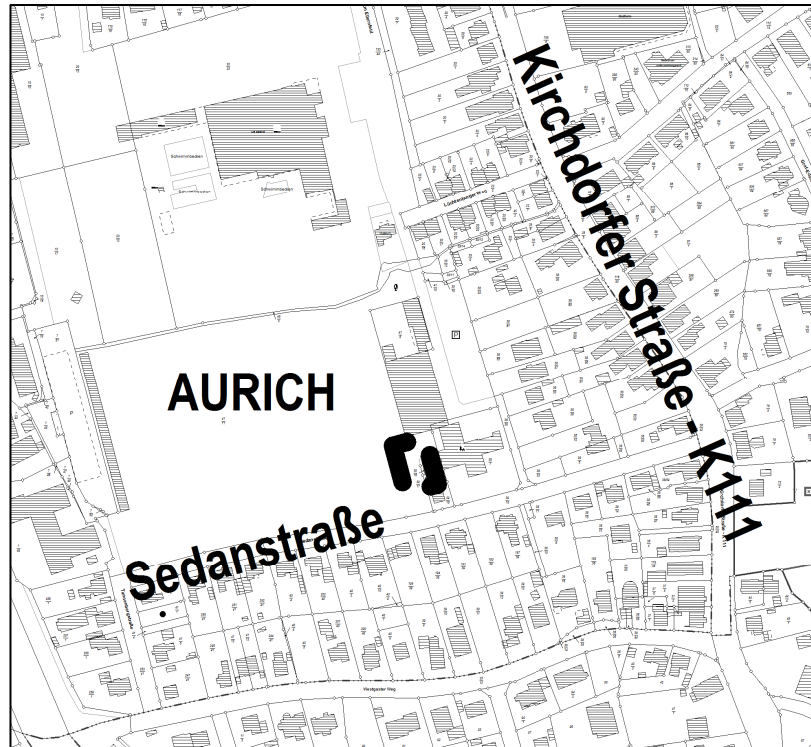
Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 (Ellernfeld)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 09.07.2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 (Ellernfeld) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 11.03.2016 tritt diese Satzung in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 24.02.2016

Stadt Aurich

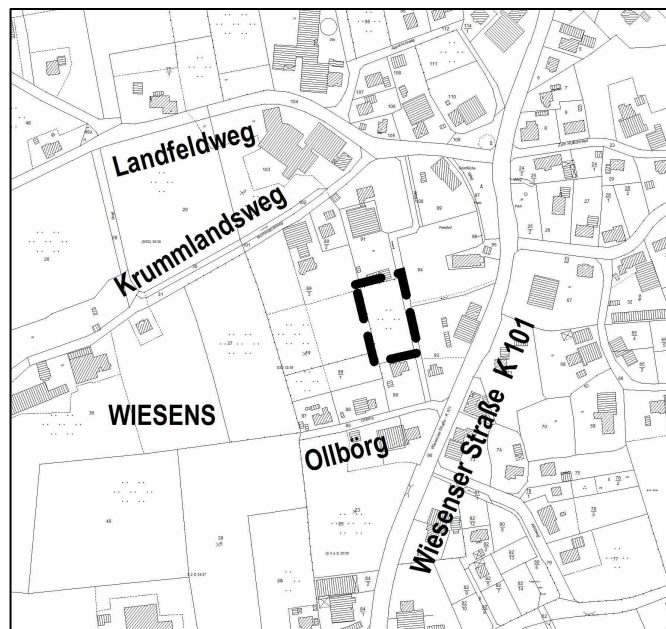
Der Bürgermeister
Windhorst

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten von der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich

Der Rat der Stadt Aurich hat am 24.10.2013 die **32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich** beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis erfolgte am 08.07.2014.

Der Geltungsbereich der **32. Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am **11.03.2016** tritt diese Flächennutzungsplanänderung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 29.02.2016

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marienhaf e für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Marienhaf e in der Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträ- ge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.410.100,00			1.410.100,00
ordentliche Aufwendungen	1.400.500,00	36.500,00		1.437.000,00
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.408.200,00			1.408.200,00
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	1.392.400,00	36.500,00		1.428.900,00
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	76.200,00		33.300,00	42.900,00
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	285.000,00		242.100,00	42.900,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	195.000,00		195.000,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	2.000,00		2.000,00	0,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.679.400,00		228.300,00	1.451.100,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.679.400,00	36.500,00	244.100,00	1.471.800,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 195.000,00 Euro um 195.000,00 Euro vermindert und damit auf 0,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 nicht geändert.

Marienhafe, den 16. Dezember 2015

Gemeinde Marienhafe

- Kappher-Gruß -
Bürgermeisterin

- Ihmels -
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 14.03.2016 bis zum 22.03.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Marienhafe, 8. März 2016

Gemeinde Marienhafe

Ihmels
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osteel für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Osteel in der Sitzung am 1. Dezember 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans ein- schließlich. der Nachträ- ge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.099.900,00	0,00		1.099.900,00
ordentliche Aufwendungen	1.099.900,00	0,00		1.099.900,00
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.037.800,00	0,00		1.037.800,00
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	1.077.900,00	0,00		1.077.900,00
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	189.400,00	0,00		189.400,00
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	113.000,00	142.000,00		255.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0,00	142.000,00		142.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	0,00			0,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.227.200,00	142.000,00		1.369.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.190.900,00	142.000,00		1.332.900,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 142.000,00 Euro erhöht und damit auf 142.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht/wie folgt geändert:

Marienhafe, den 1. Dezember 2015

Gemeinde Osteel

- Heuer -
Bürgermeister

- Ihmels -
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 8. März 2016, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 14.03.2016 bis zum 22.03.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Zimmer 23, 26529 Marienhafe, öffentlich aus.

Osteel, 8. März 2016

Gemeinde Osteel

Ihmels
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	13.040.000,00		126.000,00	12.914.000,00
ordentliche Aufwendungen	13.012.800,00	70.200,00		13.083.000,00
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	12.178.100,00		148.300,00	12.029.800,00
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	11.467.100,00	70.200,00		11.537.300,00
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	642.200,00	189.700,00		831.900,00
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	4.296.300,00	1.129.700,00		5.426.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	3.642.200,00	1.158.500,00		4.800.700,00
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	699.100,00			699.100,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	16.462.500,00	1.348.200,00	148.300,00	17.662.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	16.462.500,00	1.199.900,00		17.662.400,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.642.200,00 Euro um 1.158.500,00 Euro erhöht und damit auf 4.800.700,00 Euro neu festgesetzt

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage (§111 Abs. 3 NKomVG) werden nicht geändert.

Marienhafe, den 16. Dez. 2015

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 8. März 2016, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 14.03.2016 bis zum 22.03.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, 8. März 2016

Samtgemeinde Brookmerland

Ihmels
Samtgemeindebürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

6. Änderung der Satzung für den Entwässerungsverband Norden im Landkreis Aurich

Der Ausschuss hat folgende Satzungsänderung beschlossen:

neuer Wortlaut:

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers (= Obersielrichter), der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlußfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes nach Vorprüfung der Rechnung durch zwei von ihm aus seinen Reihen zu bestimmende Prüfer,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für die Vorstandsmitglieder, den stellvertretenden Obersielrichter und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten sowie Beschlußfassung über die ihm vom Vorstand vorgelegten Verbandsangelegenheiten
(WVG §§ 47, 49)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus den von den Mitgliedern des Verbandes in den Bezirken I bis IV insgesamt 15 bezirksweise gewählten Mitgliedern und zwei von der Stadt Norden für den Bezirk V benannten Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Die Sitze im Ausschuss verteilen sich auf die Bezirke wie folgt:

Bezirk I	4 Mitglieder (davon 1 Sielrichter)
Bezirk II	5 Mitglieder (davon 2 Sielrichter)
Bezirk III	2 Mitglieder
Bezirk IV	4 Mitglieder (davon 1 Sielrichter)
Bezirk V	2 Mitglieder

Zum Ende der laufenden Amtsperioden (siehe § 15) wird für jedes Ausschussmitglied ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

- (2) Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, das Beiträge im jeweiligen Bezirk an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat und bei Beginn der Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Das Vorstandsmitglied (= Leitender Sielrichter) aus dem jeweiligen Bezirk lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder des jeweiligen Bezirks durch Bekanntmachung gem. § 41 mit mindestens dreiwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Jedes wahlberechtigte Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter mitzustimmen. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.

- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Jeder angefangene Beitrags-Hektar hat eine Stimme. Niemand hat mehr als ein Viertel aller Stimmen aus eigenem oder übertragenem Recht.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Das Vorstandsmitglied (= Leitender Sielrichter) aus dem jeweiligen Bezirk leitet die Wahl. Der Obersielrichter ist zur Ausschlußwahl einzuladen.
- (8) Jedes Ausschlußmitglied ist in getrennter Wahlhandlung zu wählen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
 - 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 - 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - 4. die gefaßten Beschlüsse,
 - 5. das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Obersielrichter, einem weiteren Mitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

- (11) Der Obersielrichter legt die schriftliche Aufzeichnung über die Wahl der Ausschlußmitglieder mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Mitglieder des Ausschusses für die in § 15 festgelegte Zeit.
- (12) Ferner wählt die Mitgliederversammlung in den Bezirken I, II und IV ihre Sielrichter. Sie sind neben den Leitenden Sielrichtern (= Vorstandsmitgliedern) für die Unterhaltung der Gewässer und sonstiger Anlagen in ihren Bezirken verantwortlich. Die Sielrichter müssen Ausschlußmitglieder sein.
- (13) Der Vorstand kann nach Anhörung der Ausschlußmitglieder des betreffenden Bezirks Sielrichter aus ihrem Amt abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (14) Anläßlich der Wahl der Ausschlußmitglieder schlagen die Mitglieder der Bezirke I bis IV je einen Kandidaten für das Amt des Leitenden Sielrichters sowie dessen Stellvertreter vor. Die Wahl erfolgt durch den Ausschluß.
(WVG § 49)

§ 15

Amtszeit

- (1) Die Ausschussmitglieder werden für 6 Jahre gewählt. Das Amt endet bezirksweise versetzt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, Wiederwahl ist zulässig. Die laufenden Amtsperioden enden wie folgt:

Bezirk I	am 31.12.2017	Bezirk III	am 31.12.2021
Bezirk II	am 31.12.2020	Bezirk IV	am 31.12.2019

- (2) So lange keine persönlichen Stellvertreter gewählt wurden gilt: Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt für den Rest der Amtszeit ein für den betreffenden Bezirk gewählter Ersatzmann ein. Die Reihenfolge des Nachrückens entspricht der Reihenfolge der Wahl (1. bzw. 2. Ersatzmann). Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, sind für die verbleibende Amtszeit persönliche Stellvertreter gemäß § 12 (1) zu wählen.
- (3) Sobald persönliche Stellvertreter gewählt wurden gilt: Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt für den Rest der Amtszeit sein persönlicher Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, hat entsprechend § 12 eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit zu erfolgen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (5) Wird ein Ausschußmitglied zum stellvertretenden Vorstandsmitglied gewählt, verbleibt es im Ausschuß.
(WVG § 49)

Diese Änderungen treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Norden, den 29.02.2016

Entwässerungsverband Norden

Jabben
(Obersielrichter)

Die vorstehende Änderung der Satzung des Entwässerungsverbandes Norden ist gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 08.03.2016 – Az. I/10-150 62 5 – genehmigt worden.

Aurich, 08. März 2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Aurich-Lamberti vom 07.03.2016

Artikel 1

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1978 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aurich-Lamberti für den Friedhof der Kirchengemeinde die Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.04.2014 wie folgt beschlossen:

§ 6 Ziffer IV. „Gebühren für Trägerdienste“ wird wie folgt gefasst:

„ Tragen zum Grab oder zu einem Überführungsfahrzeug (Särge = 6 Träger, Kindersärge und Urnen = 2 Träger)
je Träger:----- 38,00 €“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Aurich-Lamberti vom 15.04.2014 wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde am 18.02.2016.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 07.03.2016

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.